



Sitzung vom

13. Dezember 2022

Mitgeteilt den

15. Dezember 2022

Protokoll Nr.

961/2022

Anfrage Gansner

betreffend privater Unterbringung von Schutzsuchenden aus der Ukraine

Antwort der Regierung

Der Krieg in der Ukraine hat in Europa die grösste Fluchtbewegung seit dem zweiten Weltkrieg ausgelöst. Der Bundesrat hat am 11. März 2022 entschieden, dass Schutzsuchende aus der Ukraine den Schutzstatus S erhalten. Damit erhielten die Geflüchteten ein Aufenthaltsrecht, ohne dass sie ein ordentliches Asylverfahren durchlaufen mussten. Der Schutzstatus S wurde zum ersten Mal angewendet. Bis Ende April 2022 wurden dem Kanton vom Bund über 800 Personen aus der Ukraine zugewiesen. Das bedeutete, dass pro Tag rund 30 Personen dem Kanton zugewiesen wurden. Die Regelstrukturen waren für 30 Personen pro Monat ausgelegt. Gerade in dieser Anfangsphase war der Kanton auf jede mögliche Unterbringung angewiesen. Die Regierung bedankt sich bei den Gastfamilien, welche sich freiwillig für die Schutzsuchenden eingesetzt haben und sich immer noch einsetzen.

Per Ende Oktober 2022 unterstützten die regionalen Sozialdienste rund 848 Personen in 481 Dossiers, welche in Individualunterkünften wohnten. Davon wohnten 124 Personen (91 Dossiers) mit einheimischen Gastfamilien in einem gemeinsamen Haushalt. Wenn beim Zusammenleben Schwierigkeiten auftauchen, kann der Kanton Wohnungen vermitteln, welche von der Bevölkerung angeboten werden. Insbesondere dann, wenn Kinder bereits eingeschult sind.

Zu Frage 1: Das Bündner Gesetz sieht vor, dass Schutzsuchende, welche wirtschaftlich unselbstständig sind, grundsätzlich in Kollektivunterkünften untergebracht und vom Amt für Migration finanziell unterstützt werden (Art. 35 Verordnung zum Einführungsgesetz zur Ausländer- und Asylgesetzgebung; RVzEGzAAG; BR 618.110). Auf Grund der grossen Anzahl von Schutzsuchenden, welche dem Kanton Graubünden zugewiesen wurden resp. sich schon im Kanton befanden, entschied die Regierung, dass Personen mit Schutzstatus S auch in Individualunterkünften untergebracht werden können. Das Einführungsgesetz zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes (Art. 4 EGzAAG, BR 618.100) hätte vorgesehen, dass die Regierung in dieser

Situation die Gemeinden verpflichten kann [...] Schutzbedürftige nach Massgabe ihrer Bevölkerungszahl aufzunehmen. Dies hat die Regierung mit ihrem Handeln gezielt vermieden, da sie die Gemeinden nicht mit zusätzlichen Aufgaben belasten wollte. Der Entscheid führte gleichzeitig zu einer gewissen Rechtsungleichheit zwischen Personen aus dem Asylbereich. Eine Begleitung und Betreuung von Schutzsuchenden, welche über das Angebot der übrigen Bevölkerung hinausgeht, war aus diesem Grund von Beginn an nicht angezeigt. Die Regierung teilt die Ansicht, dass die Beherbergung und das Zusammenleben im gleichen Haushalt für Menschen, die sich nicht kennen, herausfordernd sein können. Das Amt für Migration und Zivilrecht hat deshalb rasch zusätzliche Kollektivunterkünfte in Betrieb genommen, damit dem Kanton zugewiesene Personen mit Schutzstatus S untergebracht werden können. Weiter wurde die Schweizerische Flüchtlingshilfe bereits früh gebeten, von Vermittlungen direkt aus den Bundesasylzentren an Gastfamilien abzusehen. Die Vermittlung haben die kantonalen Stellen selbst übernommen. Sie haben dabei wenn immer möglich darauf geachtet, dass Räumlichkeiten nicht gemeinsam mit einer Gastfamilie benutzt werden mussten.

Zu Frage 2: Der Kanton betreut die Schutzsuchenden vergleichbar mit übrigen Personen, die Unterstützung benötigen. Insbesondere im Sinne der Sicherstellung der Rechtsgleichheit von Personen aus dem Asylbereich plant die Regierung deshalb nicht, die Betreuungskapazitäten für Personen mit Schutzstatus S bzw. deren Gastfamilien auszubauen. Der Kanton verfügt derzeit über ausreichend Plätze in Kollektivunterkünften für Personen mit Schutzstatus S. Wenn Personen mit Schutzstatus S nicht mehr bei den Gastfamilien leben können, ist es möglich, in einer Kollektivunterkunft einen Platz zu erhalten.

Zu Frage 3: Die Regierung hat die notwendigen finanziellen Ressourcen aller Dienststellen, welche in Zusammenhang mit Personen mit Schutzstatus S erforderlich sind, im Budget 2023 berücksichtigt. Damit können die zeitlich befristeten Anstellungen verlängert werden.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin